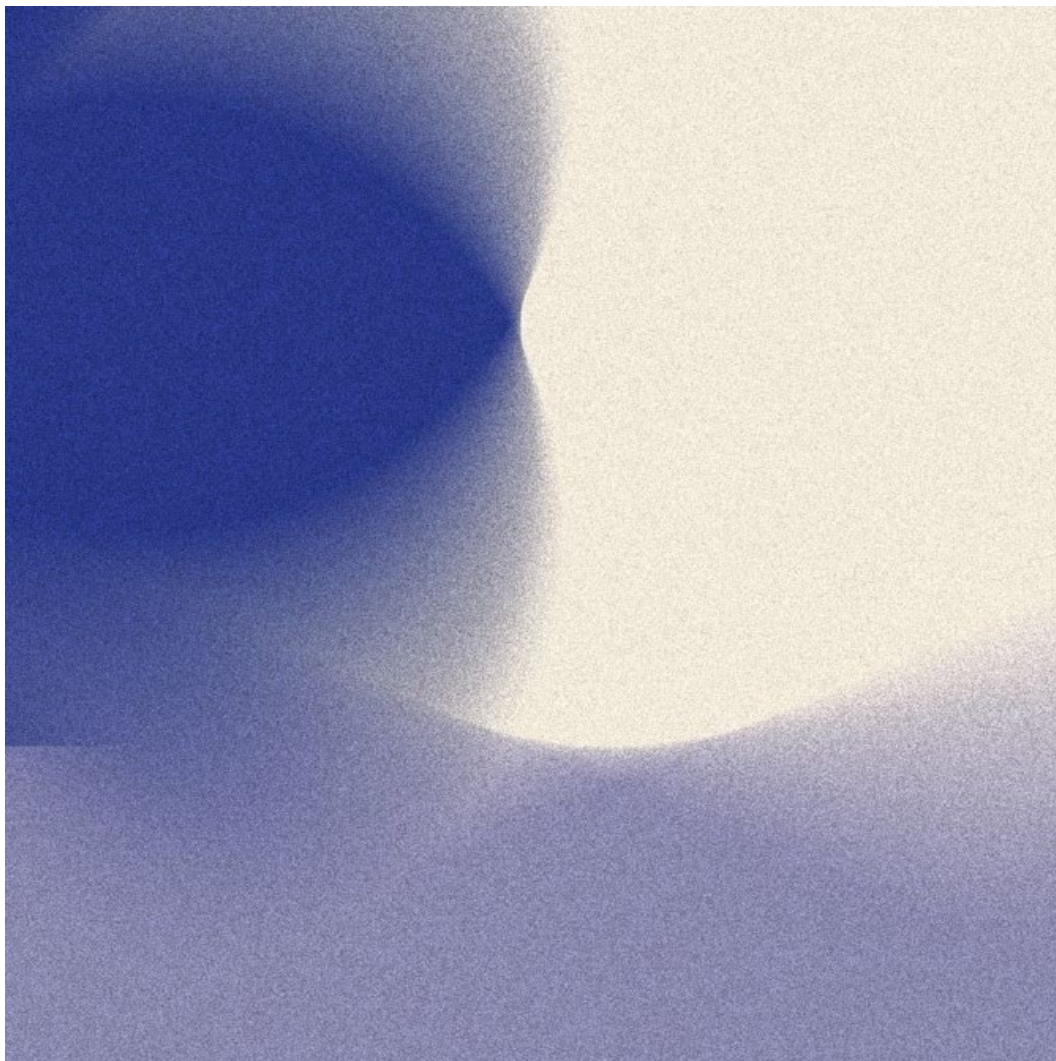


**Gemeinsam für starke Bildung –  
Professionell und engagiert.**



**Statuten**

# 1. Grundlegende Bestimmungen

## Art. 1 Name und Sitz

1

Unter dem Namen Bildung Aargau besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Ort seiner Geschäftsstelle.

2

Er gehört mit seinen Mitgliedern dem «Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz» (LCH) an.

## Art. 2 Zweck

1

Bildung Aargau wahrt die Interessen der Lehr- und Fachpersonen und fördert den Berufsstand der Lehr- und Fachpersonen in Schule, Staat und Gesellschaft durch:

- a) Hebung der gesellschaftlichen und finanziellen Stellung seiner Mitglieder;
- b) Vertretung der Standesinteressen in Staat und Gemeinden;
- c) Förderung und Entwicklung des Erziehungs- und Bildungswesens;
- d) Förderung der allgemeinen und beruflichen Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen;
- e) Gewährung der Rechtsauskünfte und des Rechtsschutzes an seine Mitglieder im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit im aargauischen Schuldienst, Gewährung der Rechtshilfe und des Schutzes ungerecht angegriffener Mitglieder und insbesondere des Schutzes der Mitglieder vor nicht gerechtfertigter Kündigung;
- f) Vergünstigungen für alle Mitglieder und Unterstützung von in Not geratenen Mitgliedern und ihrer Hinterbliebenen;

2

Bildung Aargau arbeitet mit an einem zeitgemässen Ausbau der aargauischen Schulen, an einer zweckmässigen Organisation der Schulbehörden und der Schulaufsicht sowie an geregelten Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus.

3

Er ist bemüht um eine angemessene Vertretung der Lehr- und Fachpersonen in den Behörden sowie um eine angemessene Mitsprache in allen Schulfragen.

4

Er unterstützt die Bestrebungen der schweizerischen Dachorganisationen und pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen mit ähnlichen Zielen.

5

Als Grundlage für die Verbandspolitik dienen das LCH-Berufsleitbild und die Berufsethik LCH.

## Art. 3 Unabhängigkeit

Bildung Aargau ist parteipolitisch neutral und religiös ungebunden.

## **Art. 4 Geschlechtsspezifische Ausgewogenheit**

Das Verhältnis der Geschlechter in den einzelnen Gremien von Bildung Aargau ist, wenn möglich ausgewogen zu gestalten.

## **2. Mitgliedschaft**

### **Art. 5 Mitgliedsorganisationen und Fraktionen**

1

Bildung Aargau besteht aus Fraktionen und Mitgliedsorganisationen. Diese sind im Anhang 1 zu den Statuten namentlich aufgeführt.

Der Verbandsrat kann Änderungen des Anhangs vornehmen.

2

Die Aufnahme weiterer Mitgliedsorganisationen und Fraktionen erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung.

3

Der Verbandsrat regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit mit und unter den Mitgliedsorganisationen und Fraktionen. Insbesondere erstellt er eine Auftragsvereinbarung zwischen Bildung Aargau und seinen Mitgliedsorganisationen und Fraktionen, um deren Tätigkeiten günstig zu koordinieren und aufeinander abzustimmen.

### **Art. 6 Mitgliedsorganisationen**

1

Die Mitgliedsorganisationen sind selbstständige Vereine, die unter dem Dach von Bildung Aargau organisiert sind.

2

Sie verpflichten sich zur Zusammenarbeit untereinander und mit Bildung Aargau mit dem Ziel der Förderung sowohl ihrer einzelnen Interessen als auch der Gesamtinteressen der Lehrpersonen.

3

Die einzelne Mitgliedsorganisation entscheidet über ihre Aufhebung, den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen Mitgliedsorganisationen oder die Umwandlung in eine Fraktion.

4

Die Mitgliedsorganisationen sind berechtigt, Anträge an die Geschäftsleitung zu stellen. Sie haben auch das Recht, einzelne Geschäfte persönlich in der Geschäftsleitung zu vertreten.

5

Mitgliedsorganisationen, die nicht mehr in der Lage sind, einen Vorstand mit einem Präsidium zu wählen, können ihre Geschäfte Bildung Aargau treuhänderisch führen lassen.

6

Haben einzelne Mitgliedsorganisationen Schulhausvertretungen, können diese auch von Bildung Aargau in Anspruch genommen werden.

## **Art. 7 Mitglieder**

1

Bildung Aargau besteht aus, Einzelmitgliedern, Klassenassistenzen, Studierenden der PH, Freimitglieder, assoziierte Mitglieder, Gönner\*innen, pensionierten Mitgliedern und Ehrenmitgliedern:

- a) Einzelmitglieder sind alle Lehr- und Fachpersonen, die im Schuldienst stehen oder die eine mit der Schule eng verbundene Tätigkeit ausüben.
- b) Freimitglieder sind Mitglieder ohne Anstellung, die schon einmal eine Einzelmitgliedschaft hatten, und somit Mitglieder, die keinen Verdienst haben.
- c) Studierende der PH, die während dem Studium bereits teilweise unterrichten.
- d) . Assoziierte Mitglieder sind Personen, die eine Schulleitungsfunktion oder eine schulnahe Funktion ausüben, bildungspolitisch tätig sind oder Bildung Aargau aktiv unterstützen wollen.
- e) Gönner\*innen sind Personen, die Bildung Aargau grosszügig finanziell unterstützen wollen.
- f) Pensionierte Mitglieder sind ehemalige Aktiv- oder Freimitglieder im Ruhestand.
- g) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um Bildung Aargau und um das Schulwesen verdient gemacht haben.

## **Art. 8 Beitritt**

1

Bildung Aargau gehören sämtliche Mitglieder der Mitgliedsorganisationen und Fraktionen gemäss Art. 5 der Statuten an.

2

Die Mitgliedschaft der einzelnen Personen wird durch die Aufnahme in die entsprechende Mitgliedsorganisation oder Fraktion erworben.

3

Die Aufnahme in Bildung Aargau sowie in die Mitgliedsorganisation oder Fraktion erfolgt administrativ über die Geschäftsstelle von Bildung Aargau.

4

Die Assoziierte Mitgliedschaft ist für andere Lehrpersonen in Ausnahmefällen möglich.

Die Geschäftsleitung entscheidet über die Aufnahme von Assoziierten Mitgliedern.

5

Mit dem Beitritt zu Bildung Aargau verpflichten sich die Mitglieder zur Einhaltung der Berufsethik LCH.

## **Art. 8a Karenzfrist bei Beratung und Unterstützung**

1

Mit dem Beitritt profitieren die Mitglieder von den Angeboten von Bildung Aargau.

2

Bei der Rechtsberatung durch die Geschäftsführung besteht eine dreimonatige Karenzfrist, kurze telefonische Auskünfte ausgenommen.

3

Bei kostenpflichtiger Beratung durch den Verbandsjuristen und für Gesuche um finanzielle Unterstützung besteht eine Karenzzeit von sechs Monaten.

## **Art. 9 Austritt**

1

Der Austritt ist jeweils auf das Ende des Schulhalbjahrs möglich.

2

Er ist vor Ablauf des Schulhalbjahrs der Geschäftsstelle von Bildung Aargau schriftlich mitzuteilen.

3

Der Austritt aus Bildung Aargau hat auch den Austritt aus der Mitgliedsorganisation oder Fraktion zur Folge.

4

Wer aus der Mitgliedsorganisation oder Fraktion austritt und keiner anderen beitrifft, verliert automatisch die Mitgliedschaft bei Bildung Aargau.

## **Art. 10 Ausschluss**

1

Mitglieder, die den Statuten des Verbands zuwiderhandeln, seine Interessen schädigen, den Beschlüssen und Anordnungen der Verbandsorgane nicht nachkommen, die Berufsethik LCH–Standesregeln in schwerwiegender Weise verletzen, können durch den Verbandsrat ausgeschlossen werden.

2

Vor dem Ausschluss sind das Mitglied und die zuständige Mitgliedsorganisation oder Fraktion anzuhören.

3

Gegen einen Ausschluss kann innert 20 Tagen bei der Delegiertenversammlung Beschwerde erhoben werden. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

## **Art. 11 Stellung ausgeschiedener Mitglieder**

1

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

2

Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

## 3. Organe

### Art. 12 Organ

Die Organe des Aargauischen Lehrerinnen- und Lehrer-Verbandes sind:

- A. Die Urabstimmung
- B. Die Delegiertenversammlung
- C. Der Verbandsrat
- D. Die Geschäftsleitung
- E. Die Rechnungsprüfungskommission
- F. Fraktionen
- G. Weitere Organe

### A. Urabstimmung

#### Art. 13 Grundsatz

1

Die Gesamtheit der Mitglieder übt ihre Rechte über die Urabstimmung aus.

2

Die Urabstimmung erfolgt schriftlich. Das Verfahren wird durch die Geschäftsleitung festgelegt.

3

Das Ergebnis der Urabstimmung wird durch die Geschäftsleitung und die Rechnungsprüfungskommission festgestellt.

#### Art. 14 Fakultatives Referendum

1

Der Urabstimmung unterliegen auf Verlangen:

- a) die durch die Delegiertenversammlung beschlossenen Statutenrevisionen;
- b) sämtliche positiven und negativen Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

2

Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage nach Veröffentlichung der Beschlüsse im Schulblatt.

3

Die Urabstimmung kann verlangt werden durch 1/20 der Mitglieder.

4

Die Delegiertenversammlung oder der Verbandsrat können Sachgeschäfte auch von sich aus der Urabstimmung unterstellen.

### B. Die Delegiertenversammlung

#### Art. 15 Zusammensetzung

1

Der Delegiertenversammlung gehören proportional zur Verbandsgrösse Delegierte der Mitgliedsorganisationen oder Fraktionen an.

2

Die Anzahl der Delegierten der einzelnen Mitgliedsorganisationen oder Fraktionen ist von der jeweiligen Mitgliederstärke abhängig. Massgebend ist die Mitgliederzahl am 31. Dezember des Vorjahres einer Amtsperiode. Erfolgt die Aufnahme einer Mitgliedsorganisation oder Fraktion innerhalb einer Amtsperiode, ist die Mitgliederzahl per 31. Dezember nach erfolgter Aufnahme massgebend. Pro angebrochene Einheit von 35 Mitgliedern wird ein/e Delegierte\*r zugeteilt.

3

Die Delegierten werden durch ihre Mitgliedsorganisation oder Fraktion gewählt. Die Wahl erfolgt grundsätzlich ad personam. Wird eine Stellvertretung mindestens 14 Tage vorgängig gemeldet, ist die Vertretung möglich. Es ist auf eine gleichmässige regionale Verteilung zu achten.

4

Die Vereinigung der pensionierten Lehrkräfte ordnet vier Delegierte ab.

5

Von Amtes wegen gehören der Delegiertenversammlung mit Stimmrecht an:

- Die Mitglieder des Verbandsrats
- Die Mitglieder der Geschäftsleitung
- Die Rechnungsprüfungskommission
- Ehrenmitglieder von Bildung Aargau
- Die Vertretung von Bildung Aargau im Vorstand der APK

## **Art. 16 Einberufung**

1

Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise jährlich einmal auf Einladung der Geschäftsleitung zusammen. Sie findet spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

2

Ausserordentlicherweise wird die Delegiertenversammlung durch die Geschäftsleitung einberufen, so oft es wichtige Geschäfte erfordern.

3

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann zudem verlangt werden durch:

- a) den Verbandsrat
- b) vier Mitgliedsorganisationen oder Fraktionen;
- c) 200 Einzelmitglieder von Bildung Aargau.

4

Die Geschäftsleitung hat dem Verlangen gemäss Art. 16 Abs. 3 innerhalb von zwei Monaten nachzukommen.

5

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Delegierten gem. Art. 15 anwesend ist.

6

Die Delegiertenversammlung ist öffentlich. Sämtliche Bildung Aargau –Mitglieder haben das Recht, mit beratender Stimme daran teilzunehmen.

## Art. 17 Aufgaben

1

Die Delegiertenversammlung ist das normative Organ von Bildung Aargau. Ihr unterstehen insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Abnahme des Rechenschaftsberichtes und Déchargeerteilung an die Geschäftsleitung;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Geschäfts-führer/die Geschäftsführerin, die Geschäftsleitung und die Rechnungsprüfungs-kommission;
- c) Festsetzung des Voranschlags und des Jahresbeitrags;
- d) Wahl der/s Präsident\*in den Verband;
- e) Einmalige Wahl der/s Geschäftsführer\*in, der/s stellvertretenden Geschäftsführer\*in vor Stellenantritt.  
Wahl der fünf weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung, der Rechnungsprüfungskommission und der Delegierten des LCH;
- f) Revision der Statuten;
- g) Behandlung sämtlicher Geschäfte, die ihr vom Verbandsrat zugewiesen werden, insbesondere Gewerkschafts- und Bildungsfragen;
- h) Behandlung von Geschäften des Verbandsrats, die dieser dem Referendum zu unterstellen gedenkt;
- i) die Genehmigung des Tätigkeitsprogramms;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Verbandsrats;
- k) Genehmigung der Stiftungsurkunde für den Hilfsfonds;
- l) Beschluss über die Liquidation des Schulblattes
- m) Anträge von Mitgliedsorganisationen oder Fraktionen oder einzelnen Mitgliedern.

2

Die Amtsdauer des Präsidiums, der fünf weiteren GL-Mitglieder, der Rechnungsprüfungskommission und der LCH-Delegierten beträgt vier Jahre.

3

Anträge von Mitgliedsorganisationen oder Fraktionen oder einzelnen Mitgliedern sind 40 Tage vor der Delegiertenversammlung der Geschäftsleitung einzureichen. Der Verbandsrat entscheidet darüber, ob diese auf die Traktandenliste der Delegiertenversammlung gesetzt werden.

4

Über Geschäfte oder Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden.



## **Art. 18 Vorschlagsrecht**

1

Jedes an der Delegiertenversammlung teilnehmende Mitglied ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an die Geschäftsleitung zum Bericht und Antrag vorzuschlagen.

2

Der von der Geschäftsleitung zu prüfender Gegenstand ist auf die Traktandenliste der nächsten Delegiertenversammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Versammlung die Gründe darzulegen.

## **C. Der Verbandsrat**

### **Art. 19 Zusammensetzung**

Der Verbandsrat besteht aus den Vertretungen aller Mitgliedsorganisationen oder Fraktionen und von Amtes wegen aus den acht Mitgliedern der Geschäftsleitung. In der Regel lassen sich die Mitgliedsorganisationen oder Fraktionen durch ihre/n Präsident\*in vertreten.

Die Mitgliedsorganisationen oder Fraktionen sind aber frei, sich durch andere Mitglieder ihres Vorstands oder ihrer Fraktion vertreten zu lassen. Der Eingangs-, der Primar- und der Ober- und der Sek II-Stufe stehen so viele Sitze zu wie sie Schuljahre vertreten.

### **Art. 20 Amtsperiode**

1

Die Mitglieder des Verbandsrats unterstehen keiner Amtsperiode, ausser den von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählten Geschäftsleitungsmitgliedern. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

2

Ein neues Amtsjahr beginnt jeweils mit dem Beginn des Schuljahres, das auf die ordentliche Delegiertenversammlung folgt.

### **Art. 21 Aufgaben**

1

Der Verbandsrat ist das strategische Organ von Bildung Aargau. Er wird durch den/die Präsident\*in des Verbands geleitet. Die Richtlinien für die Verbandsratstätigkeit legt er in einem Reglement fest.

2

Der Verbandsrat besorgt alle Geschäfte von strategischer Bedeutung. Insbesondere

- a) beschliesst er vorberatend über alle Geschäfte, die der Delegiertenversammlung vorgelegt werden;
- b) nimmt er den Bericht der Geschäftsleitung über die Verbandsgeschäfte entgegen;
- c) beschliesst er das Reglement der Geschäftsleitung, das Spesen- und Entlohnungs-reglement, das Reglement für die Thematischen

Kommissionen und die Auftragsvereinbarung zwischen Bildung Aargau und seinen Mitgliedsorganisationen oder Fraktionen;

- d) entscheidet er über die Einsetzung einer Thematischen Kommission.
- e) wählt er eines der fünf weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung als Vizepräsidenten/Vizepräsidentin des Verbands;
- f) wählt er den Stiftungsrat des Hilfsfonds;
- g) bietet er die Gelegenheit für die Vertretungen der Mitgliedsorganisationen und Fraktionen, anlässlich der Verbandsratssitzungen sich gegenseitig über die Tätigkeit ihrer Organisationen zu informieren;
- h) kann er eine Wahlempfehlung für den Regierungsrat oder den Grossen Rat beschliessen;
- i) kann er bei unvorhergesehenen Vakanzen in der Geschäftsleitung provisorisch bis zur nächsten Delegiertenversammlung Mitglieder der Geschäftsleitung ernennen.

3

Die Geschäfte des Verbandsrats werden durch die Geschäftsleitung vorbereitet. Der/die Präsident\*in des Verbands stellt die Traktandenliste der Verbandsratssitzungen zusammen. Sowohl die einzelnen Mitgliedsorganisationen oder Fraktionen als auch der Verbandsrat können bestimmte Traktanden verlangen.

4

Der Verbandsrat tritt auf Einladung des/r Präsident\*in des Verbands mindestens fünf Mal pro Jahr zusammen. In der Regel ist eine dieser Sitzungen als Klausur zu gestalten.

5

Der Verbandsrat kann zusätzliche Verbandsratssitzungen beschliessen.

## **Art. 22 Beschlussfassung**

Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die beiden Geschäftsführenden nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefasst.

## **D. Die Geschäftsleitung**

### **Art. 23 Zusammensetzung und Aufgabe der Geschäftsleitung**

1

Die Geschäftsleitung leitet die Verbandsgeschäfte und ist verantwortlich für die Führung des Verbands.

2

Sie setzt sich zusammen aus dem/r Präsident\*in des Verbandes, dem/r Geschäftsführer\*in, dem/r stellvertretenden Geschäftsführer\*in und den fünf weiteren Mitgliedern.

Der/Die Kommunikationsbeauftragte nimmt mit beratender Stimme teil.

3

Die Delegiertenversammlung wählt die im Verbandsrat stimmberechtigten Mitglieder der Geschäftsleitung auf vier Jahre. Ein Ausschuss des Verbandsrats erarbeitet den Wahlvorschlag im Rahmen eines vom Verbandsrat verabschiedeten, definierten Prozesses.

Wählbar sind grundsätzlich alle Mitglieder von Bildung Aargau. Eine Wiederwahl ist möglich.

Bei der Wahl des/r Präsident\*in ist zu beachten, dass auf langjährige Berufserfahrungen gebaut werden kann und weiterhin ein direkter Bezug zur Schule und zum Unterricht besteht.

Bei den fünf weiteren Mitgliedern der Geschäftsleitung ist zu beachten, dass diese nebst ihrer Verbandstätigkeit unterrichten und die Mitglieder in ihrer Gesamtheit, insbesondere auch in Bezug auf die verschiedenen Stufen, ausgewogen vertreten. Ebenfalls ist dabei auf eine Ausgewogenheit der Kompetenzen und der Berufserfahrungen zu achten.

Die im Verbandsrat nicht-stimmberechtigten aber in der Geschäftsleitung stimmberechtigten Mitglieder der Geschäftsleitung werden von der Delegiertenversammlung vor dem Stellenantritt einmalig gewählt.

Ein Ausschuss des Verbandsrats erarbeitet den Wahlvorschlag im Rahmen eines vom Verbandsrat verabschiedeten, definierten Prozesses.

Wählbar sind grundsätzlich alle Mitglieder von Bildung Aargau.

4

Die Geschäftsleitung besorgt alle Geschäfte des Verbands, ausser denjenigen, die der Delegiertenversammlung und dem Verbandsrat vorbehalten sind.

5

Die Geschäftsleitung tagt regelmässig. Der Sitzungsrhythmus wird im Reglement für die Geschäftsleitung festgehalten.

6

Traktandenliste und Protokoll werden den Mitgliedern des Verbandsrats zugänglich gemacht.

7

Die Geschäftsleitung kann zu bestimmten Geschäften Vertretungen einzelner Mitgliedsorganisationen oder Fraktionen einladen. Diese nehmen mit beratender Stimme an den entsprechenden Geschäften der Geschäftsleitungssitzung teil.

8

Die Geschäftsleitung setzt die vom Verbandsrat beschlossenen Thematischen Kommissionen nach vorgängiger Absprache mit den Fraktionen und Mitgliedsorganisationen entsprechend der Thematik personell zusammen.

9

Die Mitgliedsorganisationen oder Fraktionen haben das Recht, sich zu bestimmten Geschäften der Geschäftsleitung einladen zu lassen. Sie nehmen

mit beratender Stimme an den entsprechenden Geschäften der Geschäftsleitungssitzung teil.

10

Die Geschäftsleitung ist dem Verbandsrat und der Delegiertenversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig

11

Die Geschäftsleitung pflegt den Kontakt zur Basis. Sie rekrutiert dazu die Schulhaus-Vertretungen von Bildung Aargau.

12

Die Geschäftsleitung fällt Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident\*in des Verbands mit Stichentscheid.

## **Art. 24 Präsidium**

1

Der/die Verbandspräsident\*in leitet die Geschäfte.

2

Er/sie vertritt in Absprache mit den beiden Geschäftsführenden den Verband nach aussen.

3

Er/sie führt den Vorsitz in der Delegiertenversammlung, im Verbandsrat und in der Geschäftsleitung.

4

Die Geschäftsleitung kann einzelne Aufgaben in die abschliessende Kompetenz des/r Präsident\*in übertragen.

5

Unterschrift zu zweien führen der/die Präsident\*in des Verbands, der/die Vizepräsident\*in und der/die Geschäftsführer\*in.

Für einfache Handlungen stehen dem/r Präsident\*in des Verbands und dem/r Geschäftsführer\*in auch Einzelunterschrift zu.

## **E. Die Kontrollstelle**

### **Art. 25 Rechnungsprüfungskommission**

1

Die Rechnungsprüfungskommission ist die Kontrollstelle über die Rechnungsführung von Bildung Aargau und des Hilfsfonds. Sie erstattet über ihre Tätigkeit zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.

2

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Diese werden von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

3

Mitglieder des Verbandsrats und der Geschäftsleitung können nicht in die Rechnungsprüfungskommission gewählt werden.

## **F. Fraktionen**

### **Art. 26 Fraktionen**

1

Die Fraktionen sind selbstständige Kommissionen von Bildung Aargau ohne juristische Persönlichkeit.

2

Bildung Aargau stattet sie mit einem Budget aus. Bildung Aargau erhebt nebst dem Beitrag für Bildung Aargau einen einheitlichen Fraktionsbeitrag.

3

Die Fraktion wird von einem/r Präsident\*in oder einem Leitungsteam geführt.

4

Die einzelne Fraktion beschreibt sich mittels eines Organisationsreglements, das von der Geschäftsleitung genehmigt wird.

5

Die Aufträge der einzelnen Fraktion sind insbesondere:

- Bearbeitung pädagogischer Anliegen ihrer Zielgruppe
- Wahrnehmung der Befindlichkeit ihrer Mitglieder
- Vertretung der standespolitischen Anliegen ihrer Mitglieder
- Pflege des Kontakts unter den Fraktionsmitgliedern.
- Wahl der Bildung Aargau–Delegierten

## **G. Weitere Organe**

### **Art. 27 Versammlung aller Mitglieder**

Der Verbandsrat kann zur Wahrung der Interessen der Aargauer Lehrpersonen sämtliche Mitglieder von Bildung Aargau zu einer Versammlung einberufen.

### **Art. 28 Thematische Kommissionen**

1

Die Thematischen Kommissionen beraten ausgewählte Geschäfte zuhanden der Geschäftsleitung.

### **Art. 29 Bildung Aargau Schulhaus–Vertretungen**

1

Die Bildung Aargau Schulhaus–Vertretungen sind das informative Bindeglied zwischen Bildung Aargau und der Basis.

2

Die Geschäftsleitung legt die Informationen für die Bildung Aargau Schulhaus–Vertretungen fest und sorgt für einen regelmässigen Kontakt.

3

Wo möglich werden die Schulhaus-Vertretungen durch die Mitgliedsorganisationen rekrutiert. Bildung Aargau kann dies gegebenenfalls nutzen.

4

Die Aufgaben werden in einem Reglement geregelt.

### **Art. 30 Plattformen**

1

Für eine regelmässige Zusammenarbeit und einen kontinuierlichen Austausch unter den Fraktionen und Mitgliedsorganisationen organisiert die Geschäftsleitung unter ihrer Führung drei Plattformen

- Kindergarten/Primarschule
- Sek I
- Sek II

2

Die Fraktionen und Mitgliedsorganisationen definieren ihre Vertretung in den jeweiligen Plattformen.

3

Die Sitzungsentschädigung wird durch die Fraktionen und Mitgliedsorganisationen sichergestellt.

4

Die Aufträge und die Funktion der Plattformen werden im Reglement über die Zusammenarbeit definiert.

### **Art. 31 Strategisch-thematische Gespräche**

1

Institutionalisierte strategisch Themen-Gespräche (STG) zwischen dem/r Präsident\*in oder einzelnen Mitgliedern der Geschäftsleitung und der Fraktionen und Mitgliedsorganisationen.

2

Ziel ist ein institutionalisierter Austausch zwischen der Geschäftsleitung und Fraktionen/Mitgliedsorganisationen, um die strategische Themensetzung und interne Kommunikation zu stärken.

## **4. Geschäftsstelle**

### **Art. 32 Geschäftsstelle**

1

Die Geschäftsstelle ist die zentrale Dienstleistungsstelle.

2

Es wird von dem/r Geschäftsführer\*in geleitet.

3

Der Sitz der Geschäftsstelle wird durch den Verbandsrat bestimmt.

4

Die Geschäftsleitung erlässt ein Reglement für die Geschäftsstelle.

Dieses regelt insbesondere auch die Besoldungen des Geschäftsstellenpersonals sowie die übrigen Anstellungsbedingungen.

### **Art. 33 Geschäftsführer\*in und stellvertretender stellvertretende Geschäftsführer\*in**

1

Die beiden Geschäftsführenden werden von der Delegiertenversammlung zu Beginn ihrer Anstellung gewählt.

2

Der/die Geschäftsführer\*in ist zusammen mit dem/r stellvertretenden Geschäftsführer\*in verantwortlich für die administrative Leitung des Verbands und für die Finanzverwaltung. Über die Aufgabenverteilung im Einzelnen entscheidet die Geschäftsleitung.

3

Die Geschäftsführenden sind Mitglied der Geschäftsleitung.

### **Art. 34 Eintrag ins Handelsregister**

1

Bildung Aargau kann sich im Handelsregister eintragen lassen.

## **5. Hilfsfonds**

### **Art. 35 Hilfsfonds**

1

Mit dem Namen «Hilfsfonds des Aargauischen Lehrerinnen- und Lehrerverbandes» wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB unterhalten.

2

Diese bezweckt insbesondere:

- a) die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an aktive, pensionierte und ehemalige Lehrer\*innen aller Stufen sowie deren Hinterbliebene, die einer zusätzlichen Hilfe bedürfen;
- b) die zusätzliche Fürsorge für das Personal der Geschäftsstelle von Bildung Aargau und dessen Hinterbliebene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität und bei besonderen Notlagen.

3

Der Stiftungsrat besteht aus drei Mitgliedern. Diese werden vom Verbandsrat des Aargauischen Lehrerinnen- und Lehrerverbandes gewählt.

4

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Stiftungsurkunde vom 20. Juli 1984 bzw. den Änderungsbeschlüssen der alv-DV vom 27. Oktober 1993.

## 6. Finanzen

### Art. 36 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Juli eines Jahres.

### Art. 37 Einnahmen

Die Einnahmen von Bildung Aargau setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, den Erträgen von Dienstleistungen für Dritte, dem Ertrag aus dem Verbandsvermögen sowie allfälligen Zuwendungen, Spenden und übrigen Erträgen.

### Art. 38 Mitgliederbeiträge

1

Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

2

Die Beiträge an die Mitgliedorganisationen werden durch Bildung Aargau erhoben. Die Höhe dieser Beiträge wird durch die einzelne Mitgliedsorganisation bestimmt.

3

Für Verbindlichkeiten von Bildung Aargau haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Die Mitglieder von Bildung Aargau sowie die Mitgliedsorganisationen von Bildung Aargau sind von jeglicher Nachschusspflicht befreit.

### Art. 39 Ausgaben

1

Aus der Verbandskasse werden die laufenden Verwaltungsausgaben sowie die Entschädigungen und Besoldungen bestritten.

2

In der Regel ist aus der Verbandskasse jährlich ein angemessener Beitrag an den Hilfsfonds von Bildung Aargau zu übertragen.

### Art. 40 Information

1

Das «SCHULBLATT Aargau und Solothurn» ist das offizielle Publikationsorgan.

2

Die Geschäftsleitung informiert die Mitglieder sowie die Öffentlichkeit laufend in geeigneter Form über die Tätigkeit des Verbands.

## 7. Beziehungen zu anderen Verbänden/Organisationen

### Art. 41 Zuständigkeit

Der Verbandsrat entscheidet über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zu anderen Organisationen und Verbänden.



## **8. Revision der Statuten**

### **Art. 42 Verfahren**

1

Die Statuten können jederzeit revidiert werden, wenn die Delegiertenversammlung, der Verbandsrat, vier Mitgliedsorganisationen oder Fraktionen oder ein Zehntel der Mitglieder dies verlangen.

2

Die Geschäftsleitung ist verpflichtet, ein solches Begehren auf die Traktandenliste der nächstfolgenden Delegiertenversammlung aufzunehmen, welche darüber mit einfacher Mehrheit beschliesst.

3

Die revidierten Statuten unterstehen dem Referendum gemäss Art. 14.

## **9. Auflösung des Verbands**

### **Art. 43 Zuständigkeit**

1

Der Verband ist aufzulösen, wenn sich in der Urabstimmung zwei Drittel der abstimmenden Mitglieder dafür entscheiden.

2

Die nachfolgende Delegiertenversammlung vollzieht den Beschluss und entscheidet über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens.

## **10. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 44 Aufhebung der bisherigen Statuten**

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden sämtliche frühere Statuten, insbesondere jene vom 13. September 2000 samt bisherigen Änderungen aufgehoben.

### **Art. 45 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten im Anschluss an die Genehmigung durch die Delegiertenversammlung nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

### **Art. 46 Übergangsbestimmungen**

1

Die Umsetzung der neuen Statuten beginnt mit dem Schuljahr 2010/11

2

Die Amtsperiode des Vorstands und des geschäftsführenden Sekretärs wird bis Ende Schuljahr 2009/10 verlängert.

Aarau, 19. August 2009, Aargauischer Lehrerinnen- und Lehrerverband

Der Präsident:



Niklaus Stöckli

Der Sekretär:



Urs N. Kaufmann

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom 28. Oktober 2009. Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Statutenrevisionen:

Delegiertenversammlung vom 28. Oktober 2015

Delegiertenversammlung vom 25. Oktober 2017

Delegiertenversammlung vom 30. Oktober 2019

Delegiertenversammlung vom 28. Oktober 2020 (online)

Delegiertenversammlung vom 02. November 2022

Delegiertenversammlung vom 30. Oktober 2024



**Bildung Aargau**

Entfelderstrasse 61

5000 Aarau

T 062 824 77 60, [mail@bildungaargau.ch](mailto:mail@bildungaargau.ch)

<https://bildungaargau.ch>